

Am 29. Juni 2010 hat die Fachkommission der Swiss GAAP FER entschieden, den neuen Swiss GAAP FER 41 auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen. Diese Fachempfehlung (siehe Seite 5ff. der gelben Seiten) richtet sich an die Gebäude- und Krankenversicherer und stellt einen Branchen-Standard dar. Das heisst, er richtet sich unter Bezugnahme auf alle übrigen Swiss GAAP FER auf die spezifischen Bedürfnisse der relevanten Anspruchsgruppen aus.

DANIEL SUTER

RECHNUNGSLEGUNG FÜR GEBÄUDE- UND KRANKENVERSICHERER

Der neue Swiss GAAP FER 41

1. EINLEITUNG UND AUSGANGSLAGE

Der Swiss GAAP FER 14 «Konzernrechnung für Versicherungsgesellschaften», in Kraft seit 1. Januar 1996, wurde 2007–2010 überarbeitet. Daran nahmen grössere national ausgerichtete Versicherungsorganisationen teil (Schaden- und Lebensversicherer, Kranken- und kantonale Gebäudeversicherer mit ihrer Rückversicherung). Die Aufsichtsbehörden (das Bundesamt für Privatversicherungen, BPV, das im Zuge einer Reorganisation in die Eidg. Finanzmarktaufsicht, Finma [1], übergegangen ist und das Bundesamt für Gesundheit, BAG [2]) haben die Arbeitsgruppe als Beobachter begleitet. Die primäre Zielsetzung der Swiss GAAP FER Fachkommission ist es, Rechnungslegungsstandards anzubieten, die als oberstes Prinzip ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Auch soll die Kommunikation mit Investoren, Banken und anderen interessierten Kreisen gefördert werden [3].

Im Rahmen der Überarbeitung wurde Swiss GAAP FER 14 neu auf alle Bereiche der Versicherungen (Schaden- und Lebensversicherer sowie auf Gebäude-, Kranken- und Unfallversicherer) ausgerichtet. Diese Fachempfehlung sollte als «Rechnungslegung für Versicherungsorganisationen» bezeichnet werden und die Konzernrechnung sowie den Einzelabschluss umfassen.

Im Jahre 2008 fand die entsprechende Vernehmlassung statt und ergab ausgeprägt uneinheitliche Auffassungen in zweierlei Hinsicht. Einerseits wurde bemängelt, dass der Einzel- und der Konzernabschluss in einem Swiss GAAP FER geregelt werden sollte. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der umfassende *International Financial Reporting Standard*

(IFRS) für Versicherungsverträge noch nicht abgeschlossen ist (das in Krafttreten der sogenannten Phase II wird für 2012 erwartet) bzw. das Konzept der Bewertung der Kapitalanlagen nicht übereinstimmt mit den aktuellen IFRS. Es wurden grundlegende Differenzen zwischen dem zu erstellenden IFRS und den Swiss GAAP FER befürchtet, welche zu einer nochmaligen Überarbeitung der Swiss GAAP FER führen könnten. Diese Punkte betreffen hauptsächlich die Schaden- und Lebensversicherer unter Aufsicht der Finma und weniger die Gebäude- und Krankenversicherer.

Die Fachkommission Swiss GAAP FER hatte deshalb 2009 beschlossen, den Entwurf Swiss GAAP FER 14 (überarbeitet) wie in der Swiss GAAP FER Ausgabe 2009 publiziert, nicht in Kraft zu setzen. Das heisst:

→ Die Swiss GAAP FER 14 «Konzernrechnung für Versicherungsgesellschaften» bleibt unverändert in Kraft. → Der bisherige Entwurf «Rechnungslegung für Versicherungsorganisationen» wird neu als Swiss GAAP FER 41 «Rechnungslegung für Gebäude- und Krankenversicherer» bearbeitet. Während die Gebäudeversicherer der Aufsicht der Kantone unterstehen, sind die Krankenversicherer für die obligatorische Grundversicherung dem BAG und für die Zusatzversicherungen der Finma unterstellt.

Im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf 2008 wurden alle Hinweise auf Schaden- und Lebensversicherer gestrichen. Zur Illustration der Bewertungsvorschriften wurden zwei Beispiele beigelegt. Im Dezember 2009 wurde eine zweite Vernehmlassung bei allen Krankenkassen organisiert. Daraus ergaben sich verschiedene Anpassungen von Detailvorschriften.

2. VERWENDETE KONZEPTE

Swiss GAAP FER versteht sich als ein Rechnungslegungsstandard, der sich an Prinzipien orientiert und die Transparenz fördert [4]. Auch für regulierte Branchen ist es wichtig, einen anerkannten Standard für die Rechnungslegung zu verwenden. Dies haben die bisherigen Erfahrungen mit Swiss GAAP FER 26, Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen, gezeigt. Mit dem neuen Swiss GAAP FER 41 werden die Bedürfnisse des BAG erfüllt und ein einheitlicher Konten-



DANIEL SUTER, DR. OEC.
PUBL., DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, PARTNER,
MITGLIED DER FACH-
KOMMISSION FER,
PRICEWATERHOUSE-
COOPERS AG, BASEL,
DANIEL.SUTER@
CH.PWC.COM

Abbildung 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE SWISS GAAP FER UND EINORDNUNG DER SWISS GAAP FER 41

Kern-FER	Weitere FER
Rahmenkonzept	10 Immaterielle Werte
1 Grundlagen	11 Ertragssteuern
2 Bewertung	12 Zwischenberichterstattung
3 Darstellung und Gliederung	13 Leasinggeschäfte
4 Geldflussrechnung	15 Transaktionen mit nahe stehenden Personen
5 Ausserbilanzgeschäfte	16 Vorsorgeverpflichtungen
6 Anhang	17 Vorräte
Branchen-FER	18 Sachanlagen
14 Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen	20 Wertbeeinträchtigungen
21 Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen	22 Langfristige Aufträge
26 Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen	23 Rückstellungen
41 Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer	24 Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären
	27 Derivative Finanzinstrumente
	30 Konzernrechnung

rahmen kann definiert werden [5]. Die Finma erlaubt Organisationen, die *Krankenversicherungsgesetz (KVG)* und *Versicherungsvertrags-(VVG)*-Geschäfte aus einer juristischen Einheit anbieten, Swiss GAAP FER 41 zu verwenden [6]. Sofern aber für jedes Geschäft ein einzelner Rechtsträger besteht, wird zur Erfüllung der Finma-Anforderungen für das VVG-Geschäft eine Jahresrechnung nach dem Schweizer Obligationenrecht benötigt.

2.1 Jahres- und Konzernrechnung (Kern-FER und weitere Swiss GAAP FER). Im Sinne des modularen Aufbaus der Swiss GAAP FER sind gemäss Swiss GAAP FER 41 folgende Kombinationen möglich:

→ Einzeljahresrechnung eines Kranken- bzw. Gebäudeversicherers nach Kern-FER und Swiss GAAP FER 41 [7]; → Einzeljahresrechnung eines Kranken- bzw. Gebäudeversicherers

nach den Kern-FER, den weiteren Swiss GAAP FER und Swiss GAAP FER 41; → Konzernrechnung eines Kranken- bzw. Gebäudeversicherers nach Kern-FER, Swiss GAAP FER 30 und Swiss GAAP FER 41 [8]; → Konzernrechnung eines Kranken- bzw. Gebäudeversicherers nach den Kern-FER, den weiteren Swiss GAAP FER, Swiss GAAP FER 30 und Swiss GAAP FER 41.

Zu den Kern-FER zählen neben dem Rahmenkonzept die Fachempfehlungen 1–6, die weiteren Swiss GAAP FER sind jene mit den Nummern 10–27 (vgl. *Abbildung 1*).

Als Krankenversicherer gelten Organisationen, die nach Art. 12 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) «hauptsächlich die soziale Krankenversicherung betreiben und vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannt sind». Bei der Swiss GAAP FER 41 werden als Ge-

Abbildung 2: **BEWERTUNGSKONZEPT FÜR DIE KAPITALANLAGEN**

Bilanz	Erfolgsrechnung	Anhang
Kapitalanlagen zu aktuellen Werten (Ziff. 20/21); festverzinsliche Kapitalanlagen: Kostenamortisationsmethode erlaubt (Ziff. 22)	Wertveränderungen erfolgswirksam erfassen (Ziff. 20) im Ertrag bzw. Aufwand aus Kapitalanlagen (Ziff. 3)	Offenlegung der Zusammensetzung in der Bilanz oder im Anhang (Ziff. 9/31)
Rückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen (Ziff. 13/23)	Wertdifferenzen erfolgswirksam erfassen und separat offen legen (Ziff. 3)	Offenlegung und Erläuterung des Bewertungsansatzes (Ziff. 13)

bäude- und Krankenversicherer alle Organisationen bezeichnet, die als Erst- oder/und Rückversicherer – ungeachtet deren Rechtsform – überwiegend Leistungen als (für) Gebäudeversicherer oder Krankenversicherer erbringen. Diese Organisationen erstellen gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER 41 in Kombination mit Swiss GAAP FER 30. Eine Problemstellung ergibt sich beispielsweise dann, wenn eine Unternehmensgruppe mit vorwiegend Leistungen als Krankenversicherer nach KVG auch eine Tochtergesellschaft besitzt, die Leistungen nach VVG erbringt. Damit kann diese Tochtergesellschaft Swiss GAAP FER 41 aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht anwenden. Deshalb ist für die Erstellung der Konzernrechnung bei dieser Tochtergesellschaft eine Überleitung nach Swiss GAAP FER notwendig. Für die anderen Versicherungszweige (Schaden- und Lebensversicherer) gilt nach wie vor Swiss GAAP FER 14.

2.2 Bewertung der Kapitalanlagen. Das Konzept, wonach die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln hat, verlangt die konsequente Anwendung aktueller Werte für die Kapitalanlagen (für festverzinsliche Kapitalanlagen ist die Anwendung der Kostenamortisationsmethode erlaubt). Allerdings darf wegen der Besonderheiten der Rechnungslegung der Gebäude- und Krankenversicherer eine Rückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen gebildet werden (vgl. *Abbildung 2*).

Bei der Bewertung zu aktuellen Werten ist folgende Bewertungshierarchie zu beachten:

→ Grundsätzlich sollen Marktwerte verwendet werden (z. B. Börsenwerte). → Sofern kein regelmässiger, öffentlicher Handel stattfindet, darf der aktuelle Wert nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes, durch Vergleich mit ähnlichen Objekten oder nach einer anderen allgemein anerkannten Methode geschätzt werden. → Wenn kein aktueller Wert bekannt ist bzw. festgelegt werden kann, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen zur Anwendung.

Bei den nicht mittels Marktwert bewerteten Kapitalanlagen ist jeweils der Gesamtbetrag offen zu legen. Eine erlaubte Alternative besteht bei den festverzinslichen Kapitalanlagen, die nach der Kostenamortisationsmethode bewertet werden dürfen. Im Anhang sind neben diesen Werten auch die aktuellen offen zu legen.

Alle Veränderungen von aktuellen Werten sind in der Erfolgsrechnung im Ergebnis aus Kapitalanlagen zu erfassen.

Aufgrund der Besonderheiten der Versicherungsbranche (teilweise Langfristigkeit der Kapitalanlagen, Schwankungen auf den Kapitalmärkten und bei den Leistungen) dürfen Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen gebildet werden. Dazu muss die Organisation über einen schriftlich formulierten und stetig anzuwendenden Bewertungsgrundsatz verfügen. Dieses Konzept wurde an Swiss GAAP FER 26, Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen, angelehnt. Das Ziel besteht im Ausgleich der Volatilität aktueller Werte. Es bleibt der Organisation vorbehalten, einen Bewertungsgrundsatz zu formulieren. Wichtig ist auch, die Bildung und Auflösung bzw. Verwendung dieser Rückstellung klar vorzugeben. Die eigenen Regeln sind gemäss Rah-

«Aufgrund der Besonderheiten der Versicherungsbranche dürfen Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen gebildet werden.»

menkonzept der Swiss GAAP FER stetig, das heisst in jedem Jahr nach denselben Grundsätzen, anzuwenden. Abweichungen sind bei Beachtung der entsprechenden Offenlegung erlaubt [9]. Selbstverständlich kann eine Organisation damit auch Reserve- bzw. Prämienpolitik betreiben. Der Spielraum ist aber durch die Stetigkeit begrenzt und die Reservepolitik ist nicht nur von dieser Rückstellung abhängig, sondern beispielsweise auch von der Kapitalanlagepolitik.

Alle Veränderungen der Rückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen sind in einer separaten Position innerhalb des Ergebnisses aus Kapitalanlagen zu erfassen und in der Erfolgsrechnung auszuweisen. Damit besteht maximale Transparenz, auch wenn die Volatilität der Ergebnisse geglättet werden kann.

2.3 Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen. Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen für eigene Rechnung sind Rückstellungen für die Versicherungsverträge angesprochen (vgl. *Abbildung 3*). Diese sind nach aufsichtsrechtlich anerkannten versicherungsmathematischen

Abbildung 3: **BEWERTUNGSKONZEPT FÜR DIE VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN**

Bilanz	Erfolgsrechnung	Anhang
Versicherungstechnische Rückstellungen gemäss aufsichtsrechtlich anerkannten Methoden (Ziff. 24)	Wertdifferenzen erfolgswirksam erfassen	Offenlegung der Beträge, Zweck, Diskontsatz, Laufzeit oder (allenfalls und) Differenz diskontierter/nicht diskontierter Betrag (Ziff. 11)
Schwankungs- und Sicherheitsrückstellung des bestehenden Geschäfts für zukünftige Schadens- und Leistungsfälle (Ziff. 12/25)	Wertdifferenzen erfolgswirksam erfassen und separat offen legen (Ziff. 3)	Offenlegung und Erläuterung des Bewertungsansatzes (Ziff. 12)

Verfahren zu berechnen. Diese Vorschriften sind vergleichbar mit jenen der Swiss GAAP FER 14. Die Offenlegung erfolgt in den Kategorien Prämienüberträge, Schaden- und Leistungsrückstellungen, Deckungskapitalien, Rückstellungen für künftige Überschussbeteiligung der Versicherten und übrige versicherungstechnische Rückstellungen gemäss Ziff. 11. Die Position «Übrige versicherungstechnische Rückstellungen» ist sinnvoll weiter auf wesentliche Bestandteile aufzugliedern. Dabei ist die Rückstellung zu benennen und der Zweck der Versicherung aufzuzeigen. Diese Anforderungen weisen auf einen geringen Detaillierungsgrad hin.

Aufgrund der Besonderheiten der Versicherungsbranche (Schwankungen bei den Leistungen und realistisch mögliche Grossereignisse) dürfen Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen gebildet werden. Dazu muss die Organisation über einen schriftlich formulierten und stetig anzuwendenden Bewertungsgrundsatz verfügen. Das Ziel besteht im Ausgleich der Volatilität der Leistungen bzw. in der Absicherung realistisch zu erwartender sehr seltener Grossereignisse. Es bleibt der Organisation vorbehalten, einen Bewertungsgrundsatz zu formulieren. Wichtig ist auch, die Bildung und Auflösung bzw. Verwendung dieser Rückstellung

klar vorzugeben. Die eigenen Regeln sind gemäss Rahmenkonzept der Swiss GAAP FER stetig, das heisst, in jedem Jahr nach denselben Grundsätzen anzuwenden. Abweichungen sind bei Beachtung der entsprechenden Offenlegung erlaubt [10].

Die Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen für eigene Rechnung werden erfolgswirksam in der Position Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung erfasst. Diese Position ist gemäss Ziff. 15 in der Erfolgsrechnung oder im Anhang weiter zu untergliedern und die Veränderungen sind offen zu legen. Die Veränderungen der Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen sind in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen. Es besteht maximale Transparenz hinsichtlich der Bewegungen in den verschiedenen versicherungstechnischen Rückstellungen.

3. VERSCHIEDENE DETAILVORSCHRIFTEN

3.1 Grundlage. Die Jahresrechnung von Gebäude- und Krankenversicherern umfasst fünf Bestandteile [11]. Es sind dies die Bilanz, die Erfolgsrechnung (auf Ebene des gesamten Unternehmens), die Geldflussrechnung, der Eigenkapitalnachweis und der Anhang. Als spezieller Teil des Anhangs wird in der Ziff. 1 die Segmenterfolgsrechnung erwähnt. Sie umfasst die gesamte Erfolgsrechnung, bis auf den Gewinn/Verlust je Segment. In der Ziff. 8 werden die darzustellenden Geschäftsbereiche aufgezählt.

3.2 Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Positionen der Bilanz werden von lang- zu kurzfristigen Posten gegliedert. Die Kapitalanlagen, welche die bedeutendste Position darstellen, dürfen gemäss Ziff. 9 zusammengefasst oder detailliert nach Kategorien ausgewiesen werden. Bankbestände, die als Teil der Kapitalanlagen klassiert sind, werden als liquide Mittel bezeichnet und entsprechende Erträge und Aufwendungen als Ergebnis aus Kapitalanlagen erfasst. So sollen diese von den flüssigen Mitteln unterschieden werden, deren Erträge und Aufwendungen in den übrigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen klassiert sind. In diesen beiden Positionen sind beispielsweise auch die Zinsen langfristiger Verbindlichkeiten oder die Fremdwährungsdifferenzen aus Forderungen und Verbindlichkeiten zu erfassen.

Für die Gliederung des Eigenkapitals wurde vollständig Swiss GAAP FER 3 übernommen, obwohl nicht alle Organisationen über nicht einbezahltes Kapital oder über eigene Anteile am Kapital verfügen.

Versicherungstechnische Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen sowie Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen und die jeweiligen Veränderungen sind zwingend in der Bilanz bzw. in der Erfolgsrechnung als separate Posten aufzuführen. Diese Massnahmen sind Folge der angestrebten Transparenz.

Analog zur Erfolgsrechnung gemäss Swiss GAAP FER 3 werden das betriebliche, das finanzielle, das betriebsfremde und das ausserordentliche Ergebnis dargestellt. Das ordentliche Ergebnis gemäss Swiss GAAP FER 3, welches aus der Summe des betrieblichen und des finanziellen Ergebnisses besteht, wird bei Swiss GAAP FER 41 hingegen als betriebli-

ches Ergebnis bezeichnet. Die von Swiss GAAP FER 14, Ziff. 5, verlangte Zerteilung der Erfolgsrechnung in den versicherungs- und den nicht-versicherungstechnischen (finanziellen) Teil wurde fallen gelassen. Der in Swiss GAAP FER 14 dazu verlangte Übertrag aus dem Ergebnis aus Kapitalanlagen in den Schaden- und Leistungsaufwand zum Ausgleich der Verzinsung versicherungstechnischer Rückstellungen stellt lediglich eine Umbuchung innerhalb der Erfolgsrechnung dar. In der Segmenterfolgsrechnung darf – bei entsprechendem separatem Ausweis – diese Umbuchung aber dargestellt werden.

Das finanzielle Ergebnis wird als Ergebnis aus Kapitalanlagen bezeichnet und muss in der Erfolgsrechnung auf folgende drei Posten aufgeteilt werden: Ertrag aus Kapitalanlagen, Aufwand aus Kapitalanlagen und Veränderung der Rückstellung für Risiken in den Kapitalanlagen.

Ebenfalls analog zu Swiss GAAP FER 3 sowie in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 11, Ertragssteuern, werden die Kapitalsteuern, die Mehrwertsteuern und übrige Abgaben und Gebühren als übriger betrieblicher Aufwand erfasst. Auf Erträgen abzuliefernde Ertragssteuern und latente Ertragssteuern sind in der Position Ertragssteuern darzustellen.

3.3 Geldflussrechnung. Die Geldflussrechnung ist eine wichtige Informationsquelle, beispielsweise – wie von Swiss GAAP FER 4 verlangt – für Geldabflüsse aus dem Erwerb anderer Organisationen oder betreffend die Rückzahlung oder Aufnahme von verzinslichem Fremdkapital. Spezifisch wird von den Gebäude- und Krankenversicherern die Darstellung von Investitionen in und Devestitionen von Kapitalanlagen verlangt. Es ist erlaubt, diese als Geldfluss aus Geschäfts- oder Investitionstätigkeit darzustellen.

3.4 Anhang. Neben bereits erwähnten Posten sind Angaben zu den Forderungen und Verbindlichkeiten, versicherungstechnischen Rückstellungen für eigene Rechnung, verdienten Prämien, Schaden- und Leistungsaufwand, Betriebsaufwand, übriger betrieblicher Ertrag und Aufwand sowie dem Ertrag und den direkt zuordenbaren Aufwendungen aus Kapitalanlagen verlangt. Neben den von Swiss GAAP FER 6 verlangten Offenlegungen zu den Bewertungsgrundlagen und -grundsätzen sind gemäss Swiss GAAP FER 41 zusätzlich Angaben zur Bewertung der versicherungstechnischen Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen (Ziff. 12) und Rückstellung für die Risiken in den Kapitalanlagen (Ziff. 13) notwendig. Dabei muss neben der Offenlegung des Bewertungsansatzes eine Erläuterung erfolgen. Diese soll beschreiben, wie der Bewertungsansatz zu verstehen und anzuwenden ist. Diese Rückstellungen sind von Periodenende zu Periodenende zu überprüfen und deren Höhe ist in der Regel anzupassen.

In der Ziff. 11 wird auf die Möglichkeit der Diskontierung von Rückstellungen für Schadens- und Leistungsfälle hingewiesen. Bei Krankenversicherern mit KVG-Rückstellungen, die im Wesentlichen im Folgejahr aufgebraucht werden, spielt diese Diskontierung keine Rolle. Hingegen sind beispielsweise bei Gebäudeversicherern längerfristige Rück-

stellungen notwendig, bei denen die Diskontierung wichtig ist.

In verschiedenen Ziffern wird das Thema Rückversicherung aufgenommen. Die entsprechenden Vorschriften sind nur bei Vorliegen einer solchen relevant und zu befolgen.

3.5 Erläuterungen. Die Erläuterungen umfassen weitere Details zu einzelnen Posten und umschreiben beispielsweise den Inhalt des übrigen betrieblichen Ertrags und Aufwands oder mögliche Kategorien von Kapitalanlagen. Verlangt sind weiter die Aufschlüsselung des Eigenkapitals und der versicherungstechnischen Schwankungs- und Sicherheitsrück-

stellungen der Krankenversicherer nach KVG und VVG. Selbst genutzte Liegenschaften können sowohl als Kapitalanlage wie auch als Sachanlage ausgewiesen werden. Jede Organisation definiert die zur Gliederung verwendeten Kriterien für sich selber. Es ist aus Sicht der Rechnungslegung nicht möglich, allgemein gültige Klassifizierungsvorschriften für diese Art Sachanlagen zu erlassen.

3.6 Beispiele. Beispiele haben die Aufgabe – wie in den Swiss GAAP FER üblich – den Empfehlungstext zu illustrieren und sind auf den gelben Seiten publiziert. ■

RÉSUMÉ

Présentation des comptes des assureurs incendie et assureurs maladie

Le 29 juin 2010, la Commission Swiss GAAP RPC a décidé de l'entrée en vigueur de la nouvelle RPC 41 au 1^{er} janvier 2012; celle-ci s'adresse aux assureurs incendie et assureurs maladie. Cette recommandation, en référence aux autres Swiss GAAP RPC, tient compte des spécificités de la branche et des attentes du groupe d'utilisateurs considéré.

Introduction et situation initiale

La RPC 14 «Comptes consolidés des compagnies d'assurance», en vigueur depuis le 1^{er} janvier 1996, a été remaniée entre 2007 et 2010. De grandes compagnies d'assurance ont participé à ce projet de même que les autorités de surveillance, en tant qu'observateur. Dans un premier temps, la RPC 14 a été étendue à tous les domaines d'assurance et devait s'appliquer aux comptes individuels et aux comptes consolidés.

Par la suite, lors de la première audition en 2008, les avis ont commencé à diverger sur deux points essentiels. D'une part, on a critiqué le fait que les comptes individuels et les comptes consolidés sont traités dans la même recommandation. D'autre part, en raison du fait que la norme IFRS détaillée sur les contrats d'assurance n'était pas encore achevée (la partie II est attendue pour 2012), des différences sur les principes de base entre les IFRS et les Swiss GAAP RPC ne pouvaient être exclues, notamment dans les domaines de l'assurance sur les accidents et les dommages et de l'assurance sur la vie. Par conséquent, la Commission Swiss GAAP RPC a décidé de maintenir la RPC 14 et de remanier le projet RPC 14 en RPC 41 «Présentation des comptes des assureurs incendie et assureurs maladie», les références aux assureurs des accidents et dommages et assureurs sur la vie ayant été supprimées.

Concepts appliqués

L'objectif premier de la Commission Swiss GAAP RPC est de proposer une norme de présentation des comptes des assu-

reurs incendie et des assureurs maladie donnant une image fidèle du patrimoine, de la situation financière et des résultats (true and fair view) en vue d'améliorer la comparabilité des comptes et la qualité de l'information financière. De ce fait, la nouvelle RPC 41 permet de se conformer aux besoins de l'Office fédéral de la santé publique et favorise l'application d'un plan comptable uniforme. En outre, la FINMA autorise les compagnies d'assurance proposant des assurances *Loi sur l'assurance maladie (LAMal)* et *Loi sur le contrat d'assurance (LCA)* sous une personnalité juridique unique d'appliquer la RPC 41. Dans le cas contraire, l'entité juridique proposant des assurances LAMal établira ses comptes selon la RPC et l'entité juridique proposant des assurances LCA les établira selon le Code des obligations (CO).

Comptes individuels et comptes consolidés. Grâce à la conception modulaire des Swiss GAAP RPC, diverses combinaisons sont possibles:

→ comptes individuels selon les RPC fondamentales et la RPC 41;
→ comptes individuels selon les RPC fondamentales, les autres RPC et la RPC 41; → comptes consolidés selon les RPC fondamentales, la RPC 30 et la RPC 41; → comptes consolidés selon les RPC fondamentales, les autres RPC, la RPC 30 et la RPC 41.

La RPC 41 s'applique aux assureurs incendie et aux assureurs maladie indépendamment de leur forme juridique, les comptes consolidés devant respecter les dispositions de la RPC 30. Si, au sein d'un groupe, une société fille n'est pas habilitée à établir ses comptes individuels selon la RPC 41 du fait de dispositions légales, ces derniers devront être retraités en conséquence à des fins de consolidation.

Évaluation. Selon le principe de la «true and fair view», les placements en capitaux doivent être évalués aux valeurs ac-

Anmerkungen: 1) Finma: Mit dem Finmag werden die drei Behörden Bundesamt für Privatversicherungen (BPV), Eidg. Bankenkommission (EBK) und Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG) in der Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma) zusammengeführt. Die Finma bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetzes den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei (Art. 5 Finmag). 2) BAG: Die soziale Krankenversicherung wird von 94 Versicherern («Krankenkassen») durchgeführt, welche gesetzliche Voraussetzungen erfüllen, wie zum Beispiel der Verzicht, nach Gewinn zu streben. Für den Fall, dass ein Versicherer zahlungsunfähig wird, werden die Kosten für die gesetzlichen Leistungen von der so genannten Gemeinsamen Einrichtung übernommen, welche die Finanzie-

rung mit Beiträgen von den Versicherern – auf den Prämien der sozialen Krankenversicherung erhoben – sicherstellt. Die Rolle der Versicherer beschränkt sich nicht auf die Rückerstattung von erbrachten Leistungen für die Versicherten, sondern sie unterstützen auch, zusammen mit den Kantonen, die Gesundheitsförderung. 3) Vgl. Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung S. 5. 4) Vgl. Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung S. 10–11. 5) Die EF-Bögen bleiben bestehen, werden aber aufgrund des auf der Basis des Swiss GAAP FER 41 zu erstellenden neuen Kontenplans angepasst. Auf Basis dieser EF-Bögen erstellt das BAG als Dienstleistung je Krankenkasse eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung. 6) Das Berichterstattungstool FIRST (Finma Insurance Reporting and Supervising Tool) wird für Anwender der Swiss GAAP FER aufgrund von Swiss GAAP FER 41 angepasst. 7) Vgl. Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung S. 10: Falls zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufein-

ander folgenden Jahren nicht überschritten werden, kann eine Organisation die Kern-FER anwenden: a) Bilanzsumme von CHF 10 Millionen, b) Jahresumsatz von CHF 20 Millionen, c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. 8) Vgl. Anm. 7. 9) Vgl. Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung S. 22. 10) Vgl. Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung S. 22. 11) Vgl. Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung, Rahmenkonzept Ziff. 7.

Literatur: ► BAG: <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/index.html?lang=de>, abgerufen am 24. Mai 2010. ► Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, Stand 1. Januar 2010. ► Finma: <http://www.finma.ch/d/finma/Seiten/ziele.aspx>, abgerufen am 24. Mai 2010. ► Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung (2009): Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, FER 2009, Stand 1. Januar 2009, Zürich.

RÉSUMÉ

tuelles (la méthode du coût d'amortissement est autorisée pour les placements à revenu fixe) et les variations de valeur en résultant, comptabilisées comme des bénéfices ou pertes non réalisés dans le compte de résultat. Les valeurs actuelles correspondent en principe aux valeurs de marché. Si ces valeurs ne peuvent être déterminées, d'autres approches sont admises selon une certaine hiérarchie (RPC 14 chiffre 21).

Compte tenu des spécificités de la branche, la constitution d'une provision pour risques liés aux placements de capitaux est autorisée. Cette provision est portée séparément au bilan et les dotations ou dissolutions correspondantes comptabilisées séparément dans le compte de résultat. Cette pratique suppose que la compagnie d'assurance définisse par écrit un principe d'évaluation et qu'elle l'applique régulièrement d'un exercice à l'autre.

Provisions techniques. Les provisions techniques pour propre compte se rapportent aux contrats d'assurance et doivent être calculées selon des méthodes actuarielles reconnues par l'autorité de surveillance. Compte tenu des spécificités de la branche, des provisions pour fluctuation et sécurité sont admises et requièrent de la compagnie d'assurance qu'elle définisse par écrit une règle d'évaluation adéquate et l'applique de façon continue d'un exercice à l'autre. L'objectif principal de ces provisions est d'atténuer les volatilités des prestations. Par analogie aux autres provisions, leurs dotations ou dissolutions se font avec effet sur le résultat. En outre, la publication de certaines indications dans l'annexe est requise.

Autres prescriptions en détail

Les comptes annuels comprennent le bilan, le compte de résultat, le tableau de flux de trésorerie, le tableau de variation des fonds propres et l'annexe (y c. le compte de résultat sectoriel).

Les postes du bilan sont structurés selon leur échéance (long terme et court terme), le poste principal consistant en des placements de capitaux.

Par analogie à la RPC 3, le compte de résultat montre séparément le résultat d'exploitation, le résultat financier, le résultat hors exploitation et le résultat exceptionnel. Contrairement aux prescriptions de la RPC 14, la distinction dans le compte de résultat entre la partie technique et la partie non technique a été abandonnée. Le résultat financier se rapporte aux placements de capitaux alors que les impôts sur les bénéfices, par analogie à la RPC 11, ne comprennent que les impôts courants et latents sur les bénéfices. Les impôts sur le capital, la TVA, les autres taxes et redevances sont intégrés aux autres charges d'exploitation.

Le tableau de flux de trésorerie est une source importante d'information sur les entrées et sorties de fonds. Dans le cas spécifique des assureurs incendie et assureurs maladie, les flux de fonds liés à des investissements ou désinvestissements en placements de capitaux peuvent être présentés soit dans les activités d'exploitation, soit dans les activités d'investissement.

En plus des indications nécessaires dans l'annexe selon la RPC 6, des indications complémentaires sont requises par la RPC 41, notamment sur les provisions pour fluctuation et sécurité, la provision pour risques liés aux placements et la règle d'évaluation correspondante. Hormis les mentions obligatoires, l'annexe comprend des explications ou compléments d'information sur les postes importants des comptes annuels. Il incombe à la compagnie d'assurance de définir les postes en question et la classification des sous-positions correspondantes de manière pertinente compte tenu de son organisation. DS